

Anlage 3 zu TOP: Ref.2/032/2011 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach

Synopse

<p align="center">7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach</p>		<p align="center">Alte Fassung:</p>
<p>§ 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Schwabach Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 5 a Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung (EBS).</p> <p>Die Erhebung von Beiträgen für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.“</p>		<p>§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen</p> <p>Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Schwabach Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>„die Herstellung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Schrammborde und Bankette einschließlich der Leistensteine sowie der sonstigen befestigten Flächen,“</p> <p>§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„14. die Fremdfinanzierung,</p> <p>15. den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Falle einer erschließungsbeitragsrechtlichen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB (§ 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB),</p> <p>16. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden, gemäß § 135 a-c BauGB in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung).“</p>		<p>§ 2 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege (ohne Parkflächen und Grünanlagen); <ol style="list-style-type: none"> 1.1 bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 13,50 m Breite und Wendehämmern bis 20 m Breite; 1.2 bei einseitiger Bebaubarkeit bis 10 m Breite und Wendehämmern bis 20 m Breite; 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 10 m Breite; 3. für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege); 4. für die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu 21 m Breite; 5. für Parkflächen und Grünanlagen;

	<p>5.1 soweit sie Bestandteil der in Nummern <u>1</u>, <u>2</u> und <u>4</u> genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 6 m (Parkflächen) und 5 m (Grünanlagen) je Straßenseite;</p> <p>5.2 als selbständige Anlagen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der zulässigen Geschößflächen des Abrechnungsgebietes;</p> <p>6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.</p> <p>(2) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach Absatz 1 gehören insbesondere die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erwerb der Grundflächen,2. die Freilegung der Erschließungsflächen,3. fremde Ingenieurleistungen (auch Vermessung etc.)4. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich, des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Dämme oder Einschnitte mit ihren Böschungen und Kunstbauten (Durchlässe, Stützmauern), ausgenommen zusätzliche Kosten für Brückenbauwerke,5. die Herstellung der Regenrinnen und Randsteine,6. die Herstellung der Radwege,7. die Herstellung der Gehwege,8. die Ausstattung der Straße mit verkehrsberuhigenden Einbauten,9. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,10. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB),13. die Herstellung der in Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bezeichneten Anlagen; die Nummern 1 bis 12 gelten sinngemäß.
--	--

		<p>(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung (§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB).</p> <p>(4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Positionen für Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen), soweit die Stadt Schwabach Trägerin der Straßenbaulast ist.</p> <p>(5) Der Erschließungsaufwand nach Absatz 1 bis 3 umfasst auch die Kosten, welche für die Teile der Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen (Überbreiten). Nicht zum beitragsfähigen Aufwand zählen gem. § 128 Abs. 3 BauGB die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen2. die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größeren Breiten als ihre anschließenden freien Stücke erfordern.
<p>§ 3 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„8. den Einzelfall, soweit in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind.“</p>		<p>§ 3 Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten</p> <p>Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erwerb der Erschließungsflächen, wobei im Fall des § 2 Abs. 3 der Wert der bereitgestellten Flächen hinzugerechnet wird,2. die Freilegung der Erschließungsflächen, einschließlich der Kosten für das Entfernen vorhandener Flächenbefestigungen, soweit diese über die Kosten für den Bodenaushub hinausgehen;3. die Fremdingenieurleistungen,4. die Herstellung von notwendigen Dämmen oder Einschnitten mit

		<p>ihren Böschungen und Kunstbauten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die zusätzliche Ausstattung der Straßen mit verkehrsberuhigenden Einbauten, insbesondere Fertigteileinbauten, wie z. B. Pflanztrögen, Straßenpollern u.ä. 6. die Herstellung von Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, 7. die Verpflanzung von Bäumen aus freien Standorten, Wurzelbrücken und technische Abdeckungen von Baumscheiben oder ähnliche Maßnahmen. 																				
<p>In § 10 Satz 1 werden die Worte „und klassifizierte Straßen“ ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 10 wird mit Satz 3 wie folgt ergänzt:</p> <p>Dies gilt auch nicht für den Fall, wenn es sich bei der die Ecklage begründenden, weiteren Anlage um die Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße handelt.</p>		<p>§ 10 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen</p> <p>Werden Grundstücke von mehr als einer öffentlichen zum Ausbau bestimmten Straße oder einem öffentlichen zum Ausbau bestimmten Platz (Ortsstraßen und klassifizierte Straßen ohne Sammelstraßen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) erschlossen, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.</p>																				
<p style="text-align: center;">Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach</p> <p>Die Ziffer 2.4 erhält folgende Fassung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">„2.4</td> <td style="width: 60%;">Betondeckschicht 22 cm stark</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">m²</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">49,38 €‘</td> </tr> </table> <p>Die Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">„2.5</td> <td style="width: 60%;">Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">m²</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">32,58 €‘</td> </tr> </table> <p>Die Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:</p>	„2.4	Betondeckschicht 22 cm stark	m ²	49,38 €‘	„2.5	Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt	m ²	32,58 €‘		<p style="text-align: center;">Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach (Auszug)</p> <p>Die Einheitspreise nach § 4 EBS betragen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 65%;">Leistung</th> <th style="width: 15%;">Einheit</th> <th style="width: 15%;">Einheitssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Flächenbefestigung</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Leistung	Einheit	Einheitssatz					2.	Flächenbefestigung		
„2.4	Betondeckschicht 22 cm stark	m ²	49,38 €‘																			
„2.5	Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt	m ²	32,58 €‘																			
Nr.	Leistung	Einheit	Einheitssatz																			
2.	Flächenbefestigung																					

„2.6	Betonpflaster 16/16/14 auf Beton ab 3-zeilig	m ²	64,92 €		2.1.1	Schottertragschicht 10 cm	m ²	5,68 €
	Die Ziffer 2.7 erhält folgende Fassung:				2.1.2	Schottertragschicht 15 cm	m ²	8,52 €
„2.7	Granitgroßpflaster auf Beton ab 3-zeilig	m ²	86,85 €		2.1.3	Schottertragschicht 20 cm	m ²	12,22 €
	Die Ziffer 2.8 wird wie folgt ergänzt:				2.1.4	Schottertragschicht 25 cm	m ²	14,07 €
„2.8	Granitkleinpflaster auf Beton	m ²	81,17 €		2.1.5	Schottertragschicht 30 cm	m ²	15,91 €
	In Ziffer 3.1 wird das Wort „Straßenlänge“ ersatzlos gestrichen.				2.1.6	Schottertragschicht 40 cm	m ²	21,06 €
					2.2	<i>Bitumöse Tragschichten</i>		
					2.2.1	6 cm stark	m ²	10,45 €
					2.2.2	8 cm stark	m ²	12,82 €
					2.2.3	10 cm stark	m ²	14,26 €
					2.3	<i>Asphaltdeckschichten</i>		
					2.3.1	2,5 cm stark	m ²	6,58 €
					2.3.2	3 cm stark	m ²	7,52 €
					2.3.3	4 cm stark	m ²	7,67 €
					2.4	Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt	m ²	32,58 €
					2.5	Betonpflaster 16/16/14 auf Beton ab 3-zeilig	m ²	64,92 €
					2.6	Granitgroßpflaster auf Beton ab 3-zeilig	m ²	86,85 €
					2.7	Granitkleinpflaster auf Beton	m ²	81,17 €
					3.	Entwässerungseinrichtungen		
					3.1	Bereitstellung des Straßenentwässerungskanals	pro lfdm. Straßenlänge	142,13 €
					3.2.1	Straßenablauf mit Anschluss	Stück	443,81 €
					3.2.2	Anschlussleitung	lfdm.	79,15 €

